

Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über den Beirat für Migration und Integration

vom 15.07.2014

Der Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2014 aufgrund des § 17 in Verbindung mit § 49 a der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt: Grundlagen	2
§ 1 - Einrichtung und Aufgaben.....	2
§ 2 - Gesamtzahl der Mitglieder	2
§ 3 - Vorsitzender und Stellvertreter.....	3
2. Abschnitt: Wahlverfahren.....	3
§ 4 - Wahltag	3
§ 5 - Wahlorgane	3
§ 6 - Durchführung der Wahl.....	3
§ 7 - Wahlzeit.....	4
§ 8 - Wahlvorschläge	4
§ 9 - Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen.....	4
§ 10 - Durchführung der Wahl.....	5
§ 11 - Feststellung des Wahlergebnisses.....	5
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	6
§ 12 - Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung	6
§ 13 - Inkrafttreten	6

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 - Einrichtung und Aufgaben

- (1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.
- (2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in dem Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) ¹Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. ²Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.
- (4) ¹Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. ²Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. ³Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. ⁴Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; die Einladung erfolgt innerhalb der Fristen der LKO und Geschäftsordnung des Kreistages. ⁵Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.
- (8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 - Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) ¹Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. ²Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. ³Bis zu 5 Mitglieder können in den Beirat berufen werden. ⁴Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

- (2) ¹Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ²Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (3) ¹Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO bestellt. ²Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 - Vorsitzender und Stellvertreter

¹Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 4 - Wahltag

¹Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Ausländerbeirates oder des Beirates für Migration und Integration. ²Der Wahltag muss ein Sonntag sein. ³Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 - Wahlorgane

- (1) ¹Wahlleiter ist der Landrat. ²Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. ³Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.
- (2) ¹Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. ²Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. ³Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. ⁴Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. ⁵Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Briefwahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. ²Der Wahlvorstand tagt öffentlich. ³Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 6 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl zum Beirat wird im Wege der Briefwahl durchgeführt.
- (2) ¹Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Abs. 3 LKO). ²Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 - Wahlzeit

¹Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. ²Diese Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 8 - Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. ²Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.
- (2) ¹Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. ²Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. ³Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. ⁴Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.
- (4) ¹Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. ²Ist im Wahlvorschlag nur eine Person benannt, so ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. ³§ 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9 - Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen

- (1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.
- (2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.
- (3) ¹Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). ²In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
 - b) durch Einbürgerung,
 - c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

³Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. ⁴Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. ⁵Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen.

- (4) ¹Die Wahlberechtigten erhalten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. ²Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. ³Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 10 - Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) ¹An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. ²Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. ³Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). ⁴Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.
- (3) ¹Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens und Vornamens, der Anschrift und in den Fällen des § 8 Abs. 3 den Namen des Wahlvorschlagsträgers, in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 2 den Zusatz „Einzelbewerber“. ²Der Stimmzettel enthält außerdem bis zur höchstzulässigen Stimmzahl genügend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen.

§ 11 - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Briefwahlvorstand zählt die Stimmen aus und ermittelt das Wahlergebnis. ²Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) ¹Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.
- (4) ¹Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. ²Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmzahl. ³Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.
- (5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 - Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzende Anwendung.

§ 13 - Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über den Beirat für Migration und Integration vom 26. Mai 2009 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 15. Juli 2014

Franz-Josef Diel
Landrat

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 15.07.2014

Franz-Josef Diel
Landrat

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 (LKO) ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.